

11. 1. Darf § 27 Abs. 2 R.D. nur dann Anwendung finden, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 daselbst gegeben sind, oder ist seine Anwendung auch in anderen Fällen gestattet?

2. Unter welchen Voraussetzungen trifft § 27 Abs. 1 R.D. zu?

II. Civilsenat. Urtr. v. 15. Oktober 1897 i. S. Cz. (Bekl.) w. Cz.  
Konkursverw. (Kl.). Rep. II. 177/97.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Verwalter in dem Konkursverfahren über das Vermögen von Stanislaus Cz. trug in der gegen dessen Vater Thomas Cz. gerichteten Klage darauf an, den Beklagten zur Zahlung von 2000 *M* zu verurteilen. Er behauptete, der Beklagte habe drei am 25. August 1896 fällige Wechselaccepte seines Sohnes besessen, die er am Fälligkeitstage oder kurz vorher durch Indossament einem gewissen Gh. übertragen habe, und dann seinen Sohn veranlaßt, am 25. August dem Gh. ein notarielles Schuldbekenntnis auszustellen, in welchem er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen habe; auf Grund dieser Urkunde habe dann Gh. das ganze Warenlager nebst Ladeneinrichtung pfänden und versteigern lassen und auf diesem Wege die Summe von 2000 *M* erlangt. Die Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung dieser Summe wurde zunächst auf § 23 R.D. und auf die Behauptung gestützt, daß er in Wirklichkeit Gläubiger geblieben sei, und der von ihm vorgeschobene Gh. diese Summe auch dem Beklagten ausbezahlt habe. Außerdem wurde geltend gemacht, der Beklagte, der von der vor der Wechselübergabe erfolgten Zahlungseinstellung seines Sohnes Kenntnis gehabt habe, sei nach § 27 Abs. 2 R.D. jedenfalls als der letzte Wechselregreßschuldner verpflichtet, den auf die Wechsel bezahlten Betrag an die Konkursmasse zurückzugewähren. Der Be-

Klage beantragte Abweisung der Klage. Er gab zwar zu, daß er im August 1896 die Wechselaccepte seines Sohnes an Ch. weiterbegeben habe, bestritt aber im übrigen die Behauptungen des Klägers, insbesondere seine Kenntnis von der Zahlungseinstellung seines Sohnes. Das Landgericht sprach die Klage zu, und das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten zurück, weil § 27 Abs. 2 R.D. Anwendung zu finden habe. Das Reichsgericht hob das angefochtene Urteil unter Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht auf aus folgenden

Gründen:

... „Der Kläger hat die Klage auf zwei selbständige Gründe gestützt. Er hat zunächst geltend gemacht, der Kaufmann Ch. sei lediglich eine vorgeschobene Person; in Wirklichkeit sei der Beklagte Gläubiger geblieben; ihm gegenüber sei aber die Anfechtung seiner Befriedigung begründet, da er sich auf § 27 Abs. 1 R.D. nicht berufen könne. Sodann hat der Kläger sich auf § 27 Abs. 2 R.D. berufen, der dem Beklagten gegenüber Anwendung finden müsse, wenn es sich um eine ernsthafte Wechselbegebung handle. Das Oberlandesgericht hat die Prüfung des ersten Klagegrundes unterlassen, weil die Klage durch § 27 Abs. 2 R.D. gerechtfertigt werde. Die Ausführungen, durch welche diese Entscheidung begründet werden soll, enthalten aber einen Rechtsirrtum. Es ist nämlich mit Unrecht angenommen, Abs. 2 der erwähnten Vorschrift könne in Verbindung mit § 28 R.D. auch in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Voraussetzungen von § 27 Abs. 1 dieses Gesetzbuches nicht vorliegen. Der § 28 R.D. stellt nur den Grundsatz auf, die Anfechtung werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß sie durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist. Er hat also für den vorliegenden Fall, soweit es sich um den dem Beklagten gegenüber in Frage stehenden Erstattungsanspruch handelt, keine unmittelbare Bedeutung. Soweit es sich um § 27 R.D. handelt, kann aber kein Zweifel bestehen, daß dessen Abs. 2 nicht einen allgemeinen, von den Voraussetzungen des Abs. 1 unabhängigen Grundsatz aufstellt, sondern daß er nur in denjenigen Fällen Anwendung findet, in welchen Abs. 1 zutrifft. Dies ergibt sich sowohl daraus, daß die beiden Vorschriften in demselben Paragraphen zusammengefaßt sind, als aus

dem Zwecke dieser Bestimmungen, zwischen denen auch ein innerer Zusammenhang besteht, mit voller Deutlichkeit. Während Abs. 1 die Anfechtung von Wechselzahlungen des Gemeinschuldners dem Empfänger gegenüber in denjenigen Fällen ausschließt, in welchen er nach Wechselrecht bei Verlust des Wechselrechtes gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war, muß nach Abs. 2 in derartigen Fällen, weil das Anfechtungsrecht dem Empfänger gegenüber versagt, der letzte Wechselregreßschuldner die gezahlte Wechselsumme zurückerstatten, sofern ihm zur Zeit der Wechselbegebung einer der in § 23 Ziff. 1 R.D. erwähnten Umstände bekannt war. Diese Verpflichtung trifft, wenn der Wechsel vom letzten Wechselregreßschuldner für Rechnung eines Dritten begeben worden ist, diesen letzteren, da in diesem Falle ihm der Vorteil zu gute kommt, der sich aus der Ausschließung der Anfechtung gemäß § 27 Abs. 1 ergibt. Wenn diese letztere Vorschrift nicht zutrifft, sondern die an den Wechselinhaber geleistete Zahlung nach § 23 Ziff. 1 angefochten werden darf, hat hiernach der Konkursverwalter nicht etwa neben dem ihm zustehenden Anfechtungsrechte noch den in § 27 Abs. 2 vorgesehenen Erstattungsanspruch, und ebensowenig steht ihm ein Wahlrecht zwischen einer Klage gegen den Empfänger der Zahlung und derjenigen gegen den letzten Wechselregreßschuldner zu; vielmehr ist er auf die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes beschränkt, das sich aus § 23 Ziff. 1 R.D. ergibt. Weil § 27 Abs. 1 der Ausübung dieses Anfechtungsrechtes nicht im Wege steht, kann auch Abs. 2 dieser Vorschrift in solchen Fällen nicht zur Anwendung kommen. Diese Bestimmung hat, wie auch in den Motiven dazu bemerkt wurde, lediglich den Zweck, die Konkursmasse gegen einen Mißbrauch des Abs. 1 zu schützen, indem dem Verwalter an Stelle des ausgeschlossenen Anfechtungsrechtes ein Erstattungsanspruch eingeräumt wird.<sup>1</sup>

Das Oberlandesgericht hätte hiernach zunächst prüfen sollen, ob dem Empfänger der Zahlung gegenüber mit Rücksicht auf § 27 Abs. 1 R.D. die Anfechtung der Zahlung ausgeschlossen sei, sonach diese erste Voraussetzung des von dem Konkursverwalter dem Beklagten gegenüber erhobenen Erstattungsanspruches vorliege. Nur wenn es ohne Rechtsirrtum feststellen konnte, daß Ch., der Empfänger

<sup>1</sup> Vgl. noch v. Wilimowski, R.D. § 27 Bem. 2 S. 149. 150. D. E.

der Wechselzahlung, bei Verlust des Wechselanspruches gegen den Beklagten zur Annahme der Zahlung seitens des Gemeinschuldners verbunden gewesen sei, durfte es den Abs. 2 des § 27 zur Anwendung bringen. Eine solche Feststellung ist aber nicht erfolgt und konnte auch nicht vorgenommen werden, solange nicht feststeht, ob und zu welcher Zeit ein Wechselprotest aufgenommen worden ist. Hätte Th. den Wechsel rechtzeitig protestieren lassen und dann nachträglich von dem Gemeinschuldner Zahlung erhalten, so wäre die Anwendung des § 27 Abs. 1 ausgeschlossen, weil sein Wechselanspruch gegen den Beklagten durch die Protesterhebung gewahrt war, der im Gesetze vorausgesetzte Verlust desselben sonach nicht zu befürchten stand. Ebenso würde es sich aber auch verhalten, wenn der Wechselinhaber den Protest unterlassen und nach Versäumung der Protestfrist vom Gemeinschuldner Zahlung erhalten hätte; denn in diesem Falle war der Wechselanspruch bereits zur Zeit der Zahlung verloren, der Empfänger also nicht bei Gefahr des Verlustes des Regreßanspruches zu deren Annahme verbunden.<sup>1</sup> Bei dieser Sachlage brauchte die Frage nicht entschieden zu werden, ob die Anwendung von § 27 Abs. 1 R.D. nicht schon deshalb ausgeschlossen sei, weil dem Wechselinhaber die Zahlung vom Gemeinschuldner nicht angeboten, überhaupt nicht freiwillig geleistet, sondern dieselbe mittels Zwangsvollstreckung erzwungen worden ist, die Wahrung des Regreßanspruches durch Protesterhebung sonach sehr wohl möglich war.<sup>2</sup> Auch konnte dahingestellt bleiben, ob der weitere, auf den Mangel einer Feststellung der Begebungszeit und der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit seitens des Beklagten bezügliche Revisionsangriff begründet ist. Vielmehr war das angefochtene Urteil schon deshalb aufzuheben, weil die Voraussetzungen zur Anwendung von § 27 Abs. 2 R.D. vom Oberlandesgerichte nicht festgestellt worden sind. Die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht war aber geboten, weil, auch wenn § 27 Abs. 2 R.D. keine Anwendung finden kann, zu prüfen ist, ob der erste Klagegrund durchschlägt.“ . . .

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: v. Sarwey, R.D. § 27 Bem. 2 S. 271; v. Bänderdorff, ebenda Bem. Ib Bb. 1 S. 380; Willenbücher, ebenda Bem. 2; v. Wilnowski, ebenda § 27 Bem. 1. D. C.

<sup>2</sup> Vgl. Willenbücher, a. a. O., und Rehbain zu Art. 86 B.D. Bem. 9. D. C.